

Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg, dem Kreis Schleswig-Flensburg und dem Schulverband Friholtschule wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die „Friholtschule“ in Flensburg

Zwischen

den am Ende dieses Vertragstextes aufgelisteten Ämtern, Gemeinden und Städten des Kreises Schleswig-Flensburg, vertreten jeweils durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

und

dem Kreis Schleswig-Flensburg, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und dem Schulverband Friholtschule, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

wird gemäß §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis und der Schulverband beabsichtigen, von den Kommunen ab dem 01.01.2014 auf Grundlage des § 111 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler zu erheben, die die kreiseigenen Förderzentren G, „Schule am Markt“ und „Peter-Härtling-Schule“, besuchen, bzw. vom „Schulverband Friholtschule“, an deren Trägerschaft der Kreis beteiligt ist, erheben zu lassen.

Am 24.01.2013 wurde zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis auf Grundlage eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Vertrag zur Gewährung von Konsolidierungshilfen abgeschlossen. Es ist darin u. a. vorgesehen, dass ab dem Jahr 2014 Schulkostenbeiträge für die drei Förderzentren erhoben werden.

Die Kommunen halten dies für rechtlich unzulässig. In einem Gespräch zwischen Vertretern des SHGT-Kreisverbandes und des Kreises am 30.04.2014 und auf der Sitzung des Gesamtvorstandes des SHGT Kreisverbandes am 10.07.2014 wurde eine gemeinsame Verständigung auf den Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung erzielt. Die Vertragspartner verfolgen dabei die Absicht, diese Rechtsfrage im Rahmen einer zwischen der Gemeinde Meldorf und dem Kreis Dithmarschen geführten Klage von der Verwaltungsgerichtsbarkeit - nachfolgend „Musterklageverfahren“ genannt- klären zu lassen. . Dabei soll prozess- und verwaltungsökonomisch verfahren werden. Insbesondere sollen durch diesen Vertrag Gerichtsverfahren zwischen den Vertragsparteien vermieden werden.

§ 1

Vertragspflichten

(1) Insoweit das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in dem Musterklageverfahren oder in einem anderen Gerichtsverfahren im Rahmen eines Urteils oder Nichtzulassungsbeschlusses die Rechtsfrage „Ist es dem Grunde nach zulässig, dass der Kreis und der Schulverband auf der Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.06.2013 (GVOBl. S. 275), von den Kommunen Schulkostenbeiträge für die Schülerinnen und Schüler erheben können, die in ihrem Einzugsgebiet wohnen“ beantwortet, sind der Kreis, der Schulverband und die Kommunen an diese Gesetzesauslegung generell gebunden.

(2) Eine Erledigung des Musterklageverfahrens in der Hauptsache durch Rechtsänderung der streitgegenständlichen Rechtsnormen seitens des Landesgesetzgebers, entsprechende verwaltungsprozessrechtliche Erklärungen der Beteiligten im Klageverfahren oder Anerkennung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes durch die Prozessbeteiligten führen wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage zur Unwirksamkeit des Vertrages. Das geltende Recht in seiner bisherigen bzw. künftigen Form ist ohne vertragliche Einschränkungen anzuwenden.

(3) Die Kommunen werden während des ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahrens und auch nach dessen Abschluss haushaltrechtliche Vorkehrungen treffen, um nach erfolgter Klärung der in Absatz 1 dargestellten Rechtsfrage ggf. fällige Schulkostenbeiträge zahlen zu können.

(4) Der Kreis und der Schulverband werden den Kommunen für die während der Dauer des Musterklageverfahrens nach ihrer Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig nach dem für die jährliche Schulstatistik maßgebenden Stichtag entsprechende Zahlungsaufforderungen (wahrscheinlich im Oktober/November) für das jeweils laufende Schuljahr zukommen lassen, denen die Kommunen dann durch formlose Schreiben entgegen treten werden.

(5) Der Kreis und der Schulverband verzichten für die Dauer des Musterklageverfahrens darauf, die nicht geleisteten Schulkostenbeiträge gegenüber den Kommunen beim Schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Kommunen verzichten dafür im Gegenzug bis 6 Monate nach rechtskräftigen Abschluss des Musterklageverfahrens oder nach Fortfall der Geschäftsgrundlage auf die Einrede der Verjährung. Gleichfalls berufen sich die Kommunen bis 6 Monate nach rechtskräftigen Abschluss des Musterklageverfahrens oder nach Fortfall der Geschäftsgrundlage nicht darauf, dass Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und -auffassungen gegen die mit den Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises eingetreten sei.

Kommt nach Abschluss des Verfahrens eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verzichten der Kreis und der Schulverband auf die Geltendmachung von Zinsansprüchen.

§ 2 Ergänzende Regelungen

(1) Sollten sich im Laufe des Musterklageverfahrens außer der in § 1 Absatz 1 dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Vereinbarung auch auf diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Die Regelung in § 1 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(4) Der Kreis, der Schulverband und jede Kommune erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(5) Dieser Vertrag tritt zum XX.XX.2014 in Kraft.